

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Januar 1992

137. Nutzungsplanung Egg (Ergänzung)

Mit RRB Nr. 1417/1985 ist die Nutzungsplanung der Gemeinde Egg genehmigt worden. Mit Beschluss vom 18. März 1991 setzte die Gemeindeversammlung Egg für das Bauzonengebiet die Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) fest. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Uster vom 3. Mai 1991 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 29. April 1991 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen. Der Gemeinderat Egg ersucht mit Schreiben vom 27. Mai 1991 um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage betrifft die nach Art. 44 LSV erforderliche Festsetzung von Empfindlichkeitsstufen (ES). An den Staatsstrassen sieht die Vorlage eine «abweichende ES-Zuordnung ES III (wegen Umgebung)» vor. Aufgrund der Verkehrsdaten und der Lärmsituation treten in den betreffenden Wohnzonenbereichen an den Staatsstrassen, in denen nach der Bau- und Zonenordnung höchstens nichtstörende Betriebe zulässig sind, weder von den Staats- und Gemeindestrassen noch von der Forchbahn her Überschreitungen der für die ES II geltenden Immissionsgrenzwerte (IGW) auf, die eine Höhereinstufung wegen Lärmvorbelastung zu begründen vermöchten. Als Kriterium dafür gilt unter anderem, dass die IGW an Orten, an denen Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen bestehen oder gemäss Bau- und Zonenordnung errichtet werden können, erheblich (in der Regel um mindestens 6 dB) überschritten werden. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Auch den Bauzonenbereichen an den Staatsstrassen sind daher, wie an den Gemeindestrassen und im Einvernehmen mit dem BUWAL an der Forchbahn, die zonenkonforme Empfindlichkeitsstufe, d. h. hier ES II, zuzuordnen. Die Höhereinstufungen längs der Staatsstrassen sind aus diesem Grund von der Genehmigung auszunehmen.

Art. 20 Abs. 2 der neuen Bauordnung von Egg nimmt Bezug auf die höher eingestufteten Gebiete. Er ist deshalb ebenfalls von der Genehmigung auszunehmen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Egg vom 18. März 1991 festgesetzten Empfindlichkeitsstufen gemäss LSV für die kommunalen Nutzungszonen werden vorbehältlich Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Von der Genehmigung werden ausgenommen:

- a) die Festsetzung abweichender Empfindlichkeitsstufen «ES III statt ES II wegen Umgebung»;
- b) Art. 20 Abs. 2 der Bauordnung.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Egg, 8132 Egg (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die

Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Januar 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller